

ÜBERARBEITETE FRAGEN BINNENFISCHEREI- und BODENSEEFISCHEREIGESETZ (Stand 01. 01. 2017)

Aufgrund der Novellierung des Fischereigesetzes und des Bodenseefischereigesetzes und die dazu erlassenen Verordnungen sind folgende Fragen im Fragenkatalog wie folgt überarbeitet worden:

<p>603 § 1(1) FVO</p>	<p>Welche Personen erbringen den Nachweis der fachlichen Eignung für den Fischfang? Personen, die die Fischerprüfung oder eine gesetzlich als gleichwertig anerkannte Prüfung, die Fischereifacharbeiterprüfung oder eine gesetzliche anerkannte Ausbildung erfolgreich absolviert haben, gelten fischereilich als fachlich geeignet.</p> <p>Personen unter 16 Jahren und Personen mit Behinderung gelten als fachlich geeignet, sofern sie eine Unterweisung über die Grundzüge der Fischerei erhalten haben.</p>
<p>607 § 12(2) FG</p>	<p>Welche Dokumente sind bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen? Mitzuführen sind die Fischereierlaubnis und soweit sie kein Lichtbild enthält ein amtlicher Lichtbildausweis, bei mehr als zweiwöchiger Gültigkeitsdauer der Erlaubnis zudem der Fischerausweis.</p>
<p>623 § 5 BpFG</p>	<p>Welche Urkunden haben Angelfischer bei Ausübung der Fischerei am Bodensee mitzuführen? Mitzuführen sind die Fischereierlaubnis und soweit diese kein Lichtbild enthält ein Identitätsausweis, gilt die Erlaubnis für mehr als zwei Wochen zudem den Fischerausweis.</p>
<p>631 § 21b BoFVO</p>	<p>Wie hoch sind die maximal erlaubten Tagesfangquoten für Barsche und Felchen? 30 Barsche und 12 Felchen</p>
<p>632 § 21b BoFVO</p>	<p>Besteht für Barsche oder Felchen Anlandepflicht? Alle Barsche und Felchen sind unabhängig von der Größe anzulanden.</p>